



## **Keine regelmäßige Arbeitsstätte auch bei längerfristigen Einsatz im Betrieb des Kunden**

*Keine regelmäßige Arbeitsstätte auch bei längerfristigen Einsatz im Betrieb des Kunden*

GRP Rainer Rechtsanwälte und Steuerberater, Köln, Berlin, Bonn, Düsseldorf, Frankfurt, Hamburg, München, Stuttgart [www.grprainer.com](http://www.grprainer.com) führen aus: Sofern der Arbeitnehmer außerhalb der Wohnung bzw. des Betriebs beschäftigt werden soll, sollte eine Differenzierung zwischen einer Tätigkeit an einer regelmäßigen Arbeitsstätte und einer Auswärtstätigkeit erfolgen. Handelt es sich um eine regelmäßige Arbeitsstätte, so sind die Kosten für die Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb mit der Entfernungspauschale bzw. bei Übernachtung in einer Wohnung am Beschäftigungsort nach den Grundsätzen der doppelten Haushaltsführung begrenzt abziehbar. Anders hingegen bei einer Auswärtstätigkeit. Bei einer solchen sind die Aufwendungen uneingeschränkt abziehbar.

Der BFH verweist in diesem Fall auf seine neuere Rechtsprechung zum Begriff der regelmäßigen Arbeitsstätte. Diese liege grundsätzlich im Betrieb (Zweigbetrieb) des Arbeitgebers, nicht aber in der Tätigkeitseinrichtung in einer betrieblichen Einrichtung eines Dritten. Dies sei auch dann der Fall, wenn der Arbeitnehmer in dieser Einrichtung längerfristig eingesetzt wird. Anders verhalte es sich, wenn der Arbeitgeber in der Einrichtung über eine eigene betriebliche Einrichtung verfüge.

In diesen Fällen erscheint es sachgerecht, die Gesamtumstände zu betrachten. Hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer zugesichert, dass er die nächsten Jahre in der Einrichtung des Kunden tätig sein wird, könnte diese als regelmäßige Arbeitsstätte zu werten sein.

Festzuhalten bleibt, dass nach der für 2014 vorgesehenen Reform der Reisekostenrechts von einer dauerhaften Zuordnung zur der ersten Tätigkeitsstätte auszugehen sein sollte.

Das Steuerrecht unterliegt einem ständigen Wandel und kann von einem Laien kaum durchdrungen werden. Im Zweifelsfall sollten Sie sich nicht davor scheuen, einen qualifizierten Rechtsrat einzuholen.

Ein im Steuerrecht tätiger Anwalt berät und unterstützt Sie im Bilanzrecht, im Lohnsteuerrecht, im Umsatzsteuerrecht und Unternehmenssteuerrecht sowie bei der Immobilienbesteuerung.

Außerdem erarbeitet er Steuermodelle für Sie und bietet Betreuung bei Betriebsprüfungen und Außenprüfungen an. Sofern erforderlich vertritt er Sie bei Auseinandersetzungen mit den Finanzbehörden oder vor den Finanzgerichten.

<http://www.grprainer.com/Steuerrecht.html>

### **Pressekontakt**

GRP Rainer Rechtsanwälte Steuerberater

Herr M Rainer  
Hohenzollernring 21-23  
50672 Köln

[grprainer.com](http://grprainer.com)  
[presse@grprainer.com](mailto:presse@grprainer.com)

### **Firmenkontakt**

GRP Rainer Rechtsanwälte Steuerberater

Herr M Rainer  
Hohenzollernring 21-23  
50672 Köln

[grprainer.com](http://grprainer.com)  
[presse@grprainer.com](mailto:presse@grprainer.com)

GRP Rainer Rechtsanwälte Steuerberater [www.grprainer.com](http://www.grprainer.com) ist eine überregionale, wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Sozietät. An den Standorten Köln, Berlin, Bonn, Düsseldorf, Frankfurt, Hamburg, München, Stuttgart berät die Kanzlei im Kapitalmarktrecht, Bankrecht und Gesellschaftsrecht. Zu den Mandanten gehören Unternehmen aus Industrie und Wirtschaft, Verbände, Freiberufler und Privatpersonen.

Anlage: Bild



RAINER

RECHTSANWÄLTE  
STEUERBERATER

www.grprainer.com